

Kurztitel

Industriekaufmann/Industriekauffrau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 62/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2020

Außerkrafttretensdatum

13.07.2026

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau kann bis zum Ablauf des 31. August 2026 eingetreten werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Industriekaufmann bzw. Industriekauffrau) zu bezeichnen.

Schlagworte

Industriekauffrau

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2026

Gesetzesnummer

20011039

Dokumentnummer

NOR40221088